

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Detlef Parr,
Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/8309 –**

Zugang zum deutschen Normenwerk**Vorbemerkung der Fragesteller**

Aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 5. Juni 1975 mit der Bundesregierung besitzt das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. das Monopol für die Gestaltung des „Deutschen Normenwerkes“. Dieser Vertrag verpflichtet das DIN im Gegenzug auf die Einhaltung der „Grundsätze der Normungsarbeit“, DIN 820, und auf Berücksichtigung des öffentlichen Interesses.

Das DIN hat sich entschieden, auch bei ablehnendem nationalem Votum, den Verträgen mit seinen europäischen Partnern Vorrang zu geben.

Das DIN führt nationale Einspruchsverfahren gegen europäische Normen zwar durch, aber das Ergebnis eines derartigen Einspruchsverfahrens geht oft nicht in das nationale Normenwerk ein, sondern landet außerhalb in einem „Nationalen Vorwort“.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. ist ein privatrechtlicher technisch-wissenschaftlicher Verein. Er ist als e. V. in das Vereinsregister eingetragen und rechtsfähig. Mitglieder sind nach seiner Satzung Unternehmen und juristische Personen. Organe des DIN sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Präsident, der Direktor und die Normenausschüsse. Das Präsidium, dem u. a. mehrere Vertreter der Bundesregierung angehören, legt die Grundsätze der Normungspolitik fest und fasst die für die Geschäfts- und Finanzpolitik des DIN grundlegenden Entscheidungen. Aufgabe des DIN ist die Erarbeitung von deutschen Normen durch die Gemeinschaftsarbeit interessierter Kreise zum Nutzen der Allgemeinheit. Normung ist keine staatliche Aufgabe. Bei Einhaltung von Normen, die von der Europäischen Kommission mandatiert und als Harmonisierte Normen im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht wurden, besteht jedoch eine (widerlegbare) Vermutung, dass die in der Norm näher ausgestalteten gesetzlichen Anforderungen z. B. zur Sicherheit von Produkten erfüllt sind (Konformitätsvermutung). Die Anwendung von Normen

erfolgt stets freiwillig. Dies gilt auch für harmonisierte Normen; der Hersteller kann auch auf andere Weise als durch die Anwendung dieser Normen den Sicherheitsanforderungen entsprechen, unterliegt dann allerdings nicht der Vermutungswirkung.

Das DIN vertritt die deutsche Normung im In- und Ausland, es ist Mitglied europäischer und internationaler Normungsorganisationen wie CEN, CENELEC und ISO.

Durch den Vertrag vom 5. Juni 1975 wurde das DIN von der Bundesrepublik Deutschland als zuständige Normungsorganisation für die Bundesrepublik Deutschland sowie als die nationale Normungsorganisation in nichtstaatlichen internationalen Normungsorganisationen anerkannt. Anlass für den Vertrag war die zunehmende Bedeutung der Normung auf europäischer und internationaler Ebene, die eine gebündelte Vertretung deutscher Interessen erforderlich machte. Durch diesen Vertrag wurden jedoch keine hoheitlichen Befugnisse auf das DIN übertragen. Die bereits bestehenden Verpflichtungen des DIN aus der Mitgliedschaft in europäischen und internationalen Normungsorganisationen wurden durch den Vertrag nicht berührt. Dies wird in den Erläuterungen zu dem Vertrag, die gemäß § 10 Abs. 3 des Vertrages für seine Auslegung maßgeblich sind, ausdrücklich klargestellt. Der Vertrag verpflichtet das DIN, bei seinen Normungsarbeiten das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Er begründet jedoch keine Aufsichtspflichten oder Eingriffsbefugnisse für die Bundesregierung gegenüber dem DIN.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Antworten:

1. Gilt der Vertrag zwischen der Bundesregierung und dem DIN vorrangig vor den Verträgen, die das DIN mit den europäischen Normenorganisationen geschlossen hat, oder ist er als nachrangig zu internationalen Abkommen anzusehen?

Der Vertrag des DIN mit der Bundesrepublik Deutschland einerseits und die Verträge des DIN mit den europäischen Normungsorganisationen andererseits betreffen verschiedene Regelungsbereiche. Durch den Vertrag vom 5. Juni 1975 wurde das DIN von der Bundesrepublik Deutschland als zuständige nationale Normungsorganisation sowie als die nationale Vertretung in internationalen Normungsorganisationen anerkannt. Die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses bereits bestehenden internationalen Verpflichtungen des DIN blieben unberührt. Es kann daher nicht von einem Vor- oder Nachrangigkeitsverhältnis gesprochen werden, diese Verträge stehen vielmehr selbständig nebeneinander.

2. Steht das DIN unter einer Überwachung hinsichtlich seiner Verpflichtung auf die allgemeinen Grundsätze der Normungsarbeit, insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes, dass Normen nur auf der Zustimmung in die zuständigen Arbeitsgremien entsandten Fachleute beruhen können?

Das DIN als Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft unterliegt als eingetragener Verein den Vereinsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), darüber hinaus aber keiner staatlichen Überwachung. Der mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossene Vertrag begründet keine Aufsichts- oder Eingriffsbefugnisse der Bundesregierung. Die Arbeitsweise innerhalb des DIN wird durch die Satzung, die Beschlüsse des Präsidiums, die Richtlinie für Normenausschüsse und die Normen der Reihe DIN 820 geregelt. Durch diese Regelungen wird nach Ansicht der Bundesregierung die Mitwirkung aller interessierten Kreise in einem offenen Verfahren gewährleistet.

3. Trifft es zu, dass im DIN Entscheidungen zu normativen Anforderungen an die Sicherheit von elektromedizinischen bildgebenden Geräten nicht getrennt nach den jeweiligen Sicherheitsaspekten, z. B. elektrische Sicherheit, Sicherheit des Ultraschalls, Sicherheit des Lasers etc., in den dafür vorhandenen und fachlich zuständigen Arbeitsgremien getroffen werden, sondern dass z. B. Entscheidungen zur Sicherheit des Patienten im Ultraschallfeld zurzeit in einem Gremium des DIN-Normenausschusses NAR Radiologie getroffen werden, das sich ansonsten mit Filmverarbeitung, analogen und digitalen bildgebenden Systemen und der Computertomographie beschäftigt?

Die Facharbeit in den 83 Normenausschüssen des DIN wird in den für die einzelnen Fachgebiete zuständigen Arbeitsausschüssen durchgeführt. In jedem dieser Arbeitsausschüsse ist die notwendige Fachkompetenz für die zu erarbeitende Norm umfassend vorhanden, da die Mitwirkung für jedermann in einem offenen Verfahren gewährleistet ist. Falls in einem Ausschuss erkennbar wird, dass auch das Fachgebiet eines anderen Ausschusses berührt ist, ist dieser Ausschuss verpflichtet, mit dem anderen Fachausschuss Kontakt aufzunehmen. Im Folgenden klären die Arbeitsausschüsse gemeinsam, wer die Federführung übernimmt, ob ein Gemeinschaftsausschuss gebildet werden soll oder ob Mitarbeiter in den jeweils anderen Ausschuss entsandt werden. Damit ist sichergestellt, dass alle wichtigen Belange berücksichtigt werden.

4. Welche Überwachungsmechanismen stellen sicher, dass das DIN alle Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der Bundesregierung auch in Konfliktsituationen tatsächlich einhält, insbesondere, wenn sicherheitsrelevante Festlegungen umstritten sind?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, unterliegt das DIN keiner Überwachung durch die Bundesregierung.

5. Welche Wirkungen kann ein „Nationales Vorwort“, das nicht zum Bestandteil dieses nationalen Normenwerkes wird und auf das ablehnende deutsche Votum hinweist, entfalten?

Ein nationales Vorwort dient lediglich der Information des Normenanwenders. Durch dieses Vorwort werden ihm zusätzliche Informationen vermittelt, z. B. hinsichtlich der Zusammenhänge der Norm mit Rechtsvorschriften oder dass nach Auffassung deutscher Fachkreise sicherheitsrelevante Fragen nicht vollständig gelöst sind etc. Da die Anwendung von Normen freiwillig erfolgt, entscheidet der Anwender aber selbst, wie er diese Informationen nutzt und ob er die jeweilige Norm anwendet. Die zuständigen Behörden können derartige Informationen zum Anlass nehmen, geeignete Maßnahmen zu prüfen.

6. Ist angesichts der vertraglichen Verflechtungen des DIN mit internationalen Organisationen die Alleinzuständigkeit des DIN für das nationale Normenwerk noch zeitgemäß?

Normung ist eine freiwillige Angelegenheit der Wirtschaft sowie der interessierten Kreise und keine hoheitliche Aufgabe. Vertreter von zuständigen Behörden wirken an der Erarbeitung von Normen häufig mit, z. B. wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder besonderer Sachverständig bei den Behörden vorhanden ist. Ein „Nationales Normenwerk“ im Sinne einer öffentlichen Aufgabe existiert nicht. Wenn die Frage darauf abzielt, ob es neben dem DIN auch noch andere Normungsorganisationen geben soll oder kann, so weist die Bundesregierung darauf hin, dass dieses durch den Vertrag nicht ausgeschlossen ist. Interessierte Kreise der Wirtschaft sind nicht gehindert, eigene Normen oder normenähnliche Produkte zu erarbeiten und zu verbreiten. Ob und inwiefern sich diese dann gegenüber anderen, z. B. DIN-Normen durchsetzen kön-

nen, entscheidet die Praxis. Allerdings hält es die Bundesregierung aus Gründen der Effizienz für sachgerecht, dass die Interessen der deutschen Normung in einer Organisation gebündelt und entsprechend auf internationaler Ebene vertreten werden.

7. Hält die Bundesregierung es für wünschenswert, unter Verweis auf den Vertrag mit der Bundesregierung das DIN zu einer Restrukturierung zu veranlassen, die sicherstellt, dass zu sicherheitsrelevanten Festlegungen jeweils der spezielle Arbeitsausschuss das letzte Wort hat, zu dessen fachlicher Zuständigkeit die spezielle Art des Risikos gehört, und dass in der Gesamtorganisation des DIN für jede spezielle Art des Risikos nur ein einziger Arbeitsausschuss zuständig ist?

Wie bereits dargelegt ergeben sich aus dem Vertrag mit dem DIN keine Überwachungs- oder Weisungsrechte der Bundesregierung gegenüber dem DIN; somit ist die Bundesregierung rechtlich nicht in der Lage, das DIN zu Restrukturierungsmaßnahmen zu veranlassen. Im Übrigen ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die bestehenden internen Regelungen des DIN einen sachgerechten Interessenausgleich gewährleisten.

8. Hält die Bundesregierung es für wünschenswert, dass das DIN unter Hinweis auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesregierung die Normen aus dem deutschen Normenwerk zurückzuziehen hat, zu denen im „Nationalen Vorwort“ des DIN ein deutscher Vorbehalt gegen sicherheitsbezogene Festlegungen erhoben worden ist?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt wurde, ist der Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit dem DIN nicht vorrangig gegenüber internationalen Verpflichtungen des DIN.

Wie sich aus der Antwort zu Frage 5 ergibt, hat das nationale Vorwort lediglich informativen Charakter für den Normenanwender und nicht die Wirkung eines „Vorbehalts“, der die – freiwillige – Anwendung der Norm hindern könnte.

9. Hält die Bundesregierung eine Öffnung des Zugangs zum nationalen Normenwerk für gemeinnützige Fachorganisationen im Sinne eines Qualitätswettbewerbes für wünschenswert?
10. Hält es die Bundesregierung für möglich, durch vertragliche Einzelfallregelungen mit gemeinnützigen Fachorganisationen zu bewirken, dass eine im öffentlichen Interesse liegende Sicherheitsnorm in das deutsche Normenwerk eingebracht werden kann?

Die Bundesregierung hält es wie bereits dargelegt nicht für wünschenswert, dass auch andere Normungsorganisationen konkurrierend tätig werden. Im Übrigen ist sie der Meinung, dass das Normungsverfahren durch das DIN so ausgestaltet ist, dass alle Interessengruppen sich beteiligen können. Falls ein Beteiligter der Meinung ist, dass seine Interessen nicht ausreichend berücksichtigt wurden, kann er ein zweistufiges Schlichtungsverfahren und anschließend ein Schiedsverfahren in Gang setzen.

Es ist aus Sicht der Bundesregierung allerdings zweckmäßig, dass im Normungsverfahren auch Mehrheitsentscheidungen gefällt werden, damit die im Interesse der Wirtschaft liegende Normung effizient vorgenommen werden kann.

Gegen schwerwiegende sicherheitsrelevante Mängel in Harmonisierten Normen kann behördlicherseits mit dem Verfahren eines formellen Einwandes oder durch Einleitung eines Schutzklauselverfahrens auf europäischer Ebene vorgegangen werden.